

Philosophischer Hintergrund

Erschienen in: rhs 5/2003 - Religionsunterricht an höheren Schulen

(z. Thema „Strapazierte Menschenwürde“ - Bedeutung und Problematik eines zentralen Begriffs in der biopolitischen Auseinandersetzung)

Die Debatte in der Bioethik um die Menschenwürde - hier konkret in der Auseinandersetzung, ab wann dem menschlichen Embryo Menschenwürde zukomme und er deshalb zu schützen sei - fordert noch einmal dazu heraus, den philosophischen Hintergrund des Menschenwürdebegriffs zu beleuchten. Dabei kann es selbstverständlich nicht darum gehen, die Breite des Begriffs von der antiken Philosophie über Cicero, Renaissance und Aufklärung darzustellen (20).

Für unseren Zusammenhang ist besonders die Definition von Immanuel Kant wichtig, wie er sie in seiner »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten« (1785) entwickelt hat. Kant unterscheidet im Bereich menschlicher Zwecksetzungen zwischen dem, was einen Preis, und dem, was eine Würde hat: »Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent gestattet, das hat eine Würde (21)«. Für Kant ergibt sich daraus:

»Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden Anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst« (22). Das preußische Landrecht von 1794 spricht davon, dass die »Rechte der Menschheit« auch den »noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis an« (23) gebühren.

Die Baseler Philosophin Annemarie Pieper hat darauf hingewiesen, dass dem Begriff »Menschenwürde« ein bestimmtes, normatives Menschenbild zugrunde liegt, das den Trägern von Menschenrechten »einen unbedingten moralischen Anspruch zuerkennt« (24). Dieser Wert kommt den Menschen nicht durch Zuerkennung durch andere zu, sondern Träger dieser Würde ist jedes menschliche Wesen, unabhängig von seinem Entwicklungsstand, seiner Leistungsfähigkeit und seiner gleichsam subjektiven und objektiven Zuständigkeit. Von daher gilt sie auch für den Ungeborenen, den missgebildet Geborenen, wie für den, der durch sein Verhalten die Würde anderer verletzt hat (z.B. durch ein Verbrechen). Weiter weist diese Würde auf die sittliche Verfasstheit des Menschen und seine Fähigkeit zum sittlichen Subjekt hin. »Dieser Wert ist unteilbar, da Jeder Mensch diese Qualität ganz besitzt; unveräußerlich, insofern es sich um einen inneren Wert handelt, der auf nichts und niemanden übertragen werden kann; unverrechenbar, da er im Unterschied zu materiellen oder ökonomischen Wertobjekten, über allen Preis erhaben< ist (Kant); unverlierbar, weil er als Inbegriff des Humanum untrennbar mit dem Sein als Mensch verbunden ist; unableitbar, denn es ist kein höherrangiger Wert vorstellbar, aus welchem die Menschenwürde abgeleitet werden könnte; unantastbar, wer ihn in Frage stellt, spricht sich selbst die Menschlichkeit ab« (25). In den Prädikaten, die in den Worten mit der Vorsilbe »un« zum Ausdruck kommen, werden keine Beschreibungen gegeben, sondern die Aussagen haben einen normativen Charakter. D. h. es ist strikt verboten, den Wert der Menschenwürde zu teilen, zu veräußern, zu verrechnen, usw. Wo es erlaubt wird, Menschen zu diskriminieren, dort wird die Menschenwürde verletzt.

Dass diese Auffassung auf philosophischer Seite grundsätzlich (26) kritisiert wird, kann nicht übersehen werden. Davon ist die bioethische Debatte, wie die Auseinandersetzung mit Nida-Rümelin zeigt, betroffen.

Wann menschliches Leben beginnt, ab wann dem Menschen diese Würde zukommt, ist keine Frage, die alleine von einer Wissenschaft entschieden werden kann. Es ist schwierig, aus dem Begriff Menschenwürde unmittelbar normative Aussagen zu treffen, wohl aber negative Abgrenzungen, aus denen deutlich wird, dass sie dem Konzept der Menschenwürde widersprechen. Das entscheidende Wort ist hier »unmittelbar«. So werden aus der Menschenwürde durchaus positive Folgerungen gezogen, wie die Menschenrechte, zu denen das Recht auf Leben als Fundamentalwert gehört. Immerhin lautet Art. I, Abs. I des Grundgesetzes: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt«.

Für die Diskussion scheint mir die Beobachtung kennzeichnend zu sein, dass das Argument der Selbstachtung, wie es Nida-Rümelin eingebracht hat, keine größere Rolle mehr gespielt hat und auch nicht spielt. Das löst nicht den offensichtlich vorherrschenden Dissens um den Beginn des menschlichen Lebens. Dabei geht es immer auch um die Interpretation des naturalen Befundes, keineswegs um einen naturalistischen Fehlschluss, den gerne diejenigen behaupten, die nicht an der Schutzwürdigkeit des Embryos von Anfang an, d.h. von der Verschmelzung von Ei und Samenzelle an festhalten. Fuat S. Oduncu hat jüngst die Argumente für diese Auffassung noch einmal zusammengefasst und festgehalten: »Wo menschliche Korporealität existiert, kommt ihr Menschenwürde zu. Es ist nicht entscheidend, ob menschliche Korporealitäten jedweder Entwicklungsstufe sich dieser Würde bewusst sind und sie selbst zu wahren wissen. Die von Anfang an im menschlich korporealen Sein angelegte konstitutive Vulnerabilität genügt, um die Menschenwürde zu begründen und die menschliche Integrität zu schützen. Die früheste Form menschlicher Korporealität repräsentiert das menschliche Individuum ab dem Zeitpunkt seiner allerersten konkreten Erscheinung - als Embryo« (27).

Da von Merkel und anderen die verfassungsmäßige Seite der Frage des Beginns menschlichen Lebens angesprochen wurde, soll die Auffassung des früheren Richters am Bundesverfassungsgericht Ernst-Wolfgang Böckenförde wiedergegeben werden. Der Parlamentarische Rat - so Böckenförde - habe sich bei der Formulierung des Art. I an Kant orientiert. »Genügt es, wenn die Anerkennung und Achtung der Würde erst an einer bestimmten Stelle im Lebensprozess des Menschen einsetzt, dieser Lebensprozess davor aber verfügbar bleibt, oder muss diese Anerkennung und Achtung vom Ursprung an, dem ersten Beginn dieses menschlichen Lebens, bestehen? Nur das Letztere kann der Fall sein, wenn das Dasein um seiner selbst willen oder der Zweck an sich selbst wahr bleiben und nicht eine inhaltsleere Deklamation werden soll« (28).

Abschließen möchte ich diesen kurzen philosophischen Hinweis (29) mit einem Argument von Jürgen Habermas. Auch wenn er die Auffassung nicht teilt, dem Embryo könne in einer pluralistischen Gesellschaft von Anfang an der »absolute Lebensschutz zuteil werden, den Personen als Träger von Grundrechten genießen«, stellt er dennoch fest: »So etwa stellen wir uns bei gentherapeutischen Eingriffen auch auf den Embryo als die zweite Person ein, die er einmal sein wird. Diese klinische Einstellung bezieht ihre legitimierende Kraft aus begründeten kontrafaktischen Unterstellungen eines möglichen Konsenses mit einem anderen, der Ja oder Nein sagen kann. Damit verschiebt sich die normative Beweislast auf die Berechtigung zur Antizipation einer Zustimmung, die aktuell nicht eingeholt werden kann« (30). Den Embryo als zweite Person anerkennen, zu wissen, dass Eingriffe einseitig und nicht reziprok sind, auf Dauer das Selbstbestimmungsrecht des anderen

zu wahren, dies sind Aspekte, die über die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens und dem damit verbundenen Schutz hinausgehen. Und hier könnte eine Brücke zu Nida-Rümelin geschlagen werden, der nicht aus kategorischen Gründen das therapeutische Klonen ablehnt. Es wäre interessant, wie er auf die Argumente von Habermas einginge.

Anmerkungen:

(20) Vgl. Konrad Hilpert, Menschenwürde, in: LThK ,7 (1998), 132-135 (Lit.);
Günter Rager (Hg.), Beginn, Personalität und Würde des Menschen.
Freiburg und München 1997.

(21) Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, BA 77,
in: Wilhelm Weischedel (Hg.), Werkausgabe VII. Frankfurt/M. „1996, 68.

(22) Kant. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. BA 66/67,
in: Weischedel, Werkausgabe VII 61.

(23) Preußisches Allgemeines Landrecht I 1,10, hier zit. nach: Günter Rager (Hg.), Beginn,
Personalität und Würde des Menschen, 225.

(24) Annemarie Pieper. Menschenwürde. Ein abendländisches oder ein universelles Problem?
Zum Verhältnis von Genesis und Geltung im normativen Diskurs, in:
Eitert Herms (Hg.), Menschenbild und Menschenwürde.
Gütersloh 2001,19-30, hier 19.

(25) Pieper, Menschenwürde, 20.

(26) Vgl. z.B. Franz Josef Wetz, Die Würde des Menschen ist antastbar. Eine Provokation.
Stuttgart 1998.

(27) Fuat S. Oduncu, Moralischer Status von Embryonen, in: Marcus Düwell u. Klaus Steigleder
(Hg.), Bioethik. Eine Einführung.
Frankfurt/M. 2003, 213-220, hier .218/219.

(28) Ernst-Wolfgang Böckenförde, »Dasein um seiner selbst willen«. Die Anerkennung der Würde
des Menschen, wie sie das Grundgesetz ausspricht, ist auch auf die ersten Anfänge des Lebens
zu erstrecken, in:

Deutsches Ärzteblatt 100 (2003). Heft 19. C 981-984, hier C 982.

(29) Siehe hierzu auch Otfried Hoffe, Medizin ohne Ethik? Frankfurt/M. 2002,49-96; Tine Stein,
Recht und Politik im biotechnischen Zeitalter, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 50 (2002),
855-870.

(30) Jürgen Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur.
Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik? Frankfurt/M. 2002,78/79.